

Satzung

über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen in der Gemeinde Weißenborn

Die Gemeinde Weißenborn erlässt auf der Grundlage der §§ 13 und 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 34 des Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 229) durch Beschluss des Gemeinderates am 2. September 2019 folgende Satzung über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- Europawahlen,
- Bundestagswahlen,
- Landtagswahlen sowie alle
- Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sowie Kreistags- und Landratswahlen).

(2) Diese Satzung gilt auch für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Volksentscheide.

§ 2

Entschädigung Wahlleiter/in

Eine Entschädigung in Höhe von **30,00 Euro** wird dem/r Wahlleiter/in für den Wahltag und soweit erforderlich, für die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Sinne des § 35 Abs.1 ThürKWG gezahlt.

§ 3

Entschädigung Wahlausschuss

(1) Jedes Mitglied eines Wahlausschusses erhält nachstehende Aufwandsentschädigung.

- je Sitzung 5,00 Euro

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzungen nicht gezahlt.

§ 4

Entschädigung Wahlvorstand

(1) Jedem ehrenamtlichen Mitglied eines Wahlvorstandes sowie dem/r Wahlvorsteher/in im Stimm- bzw. Wahlbezirk wird nachstehende pauschale Entschädigung gezahlt.

- Mitglieder 30,00 Euro
- Wahlvorsteher 40,00 Euro

- (2) Bei verbundenen / zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes sowie des/r Wahlvorsteher/s/in je Wahl um 10,00 Euro.

§ 5

Auslagen / Erfrischungsgeld

- (1) Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen wird der Ersatz der tatsächlichen Auslagen gewährt. Fahrtkosten werden nur nach den gesetzlichen Regelungen des entsprechenden Reisekostengesetzes ersetzt.
- (2) Der Ersatz von Erfrischungsgeld durch Bund oder Land wird nicht zusätzlich zu den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in der festgelegten Summe berücksichtigt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißensborn, den 11. Oktober 2019



Lichtner
Bürgermeister

